Verurteilung eines Richters wegen Rechtsbeugung

GG Art. 20 III, 33 V, 92, 97; StGB § 339

1. Die einschränkende Auslegung des § 339 StGB durch den BGH (vgl. BGHSt 59, 144 [147] = NJW 2014, 1192 Rn. 9 mwN), nach der sich ein Richter einer Rechtsbeugung nur schuldig macht, wenn er sich „bewusst in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt", wahrt die Unabhängigkeit des Richters.

2. Ein mit der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren betrauter Richter orientiert sich bei seiner Entscheidung etwa dann nicht allein an Gesetz und Recht, wenn der Wunsch, die Bußgeldbehörde und die Staatsanwaltschaft zu disziplinieren, mitbestimmend für die grob fehlerhafte Rechtsanwendung ist.

3. Der Rechtsbeugungstatbestand zielt auf die Sicherung und Wahrung der Verantwortlichkeit des Richters und die Achtung von Recht und Gesetz auch durch den Richter selbst. Die Verwirklichung dieses Ziels setzt voraus, dass dem Richter ausreichend Zeit zu einer allein an Recht und Gesetz orientierten Bearbeitung des Falls zur Verfügung steht. Im Einzelfall kann deshalb bei der Anwendung von § 339 StGB zu berücksichtigen sein, dass das gegenwärtige System der Bewertung richterlicher Arbeit Anreize für eine möglichst rasche Verfahrenserledigung auch unter Inkaufnahme inhaltlicher Defizite schafft und die Länder jedenfalls im Bereich der Strafjustiz steigenden Belastungen nicht durch eine entsprechende personelle und sachliche Ausstattung Rechnung getragen haben. (Leitsätze der Redaktion)

BVerfG (2. Kammer des Zweiten Senats), *Beschluss* vom 14.7.2016 – 2 BvR 661/16

Zum Sachverhalt

Die Verfassungsbeschwerde richtete sich gegen die Verurteilung des Bf., eines ehemaligen Richters am AG, wegen Rechtsbeugung in sieben Fällen.

Seit dem Jahr 1997 war der Bf. im Wesentlichen mit der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren betraut. Etwa ab dem Jahr 2002 fühlte der Bf. sich subjektiv überlastet, ohne dass dies anhand der einschlägigen Personalbedarfsberechnungen festgestellt werden konnte. Mit Schreiben vom 3.5.2010 sowie vom 11.7.2012 zeigte der Bf. bei der Direktorin des *AG* seine Überlastung an. Schon in der Zeit vor dem Jahr 2005 monierte der Bf. mehrfach in Verfahren wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit oder des zulässigen Fahrzeughöchstgewichts gegenüber der Bußgeldbehörde, dass der Akte weder ein Messprotokoll noch der Eichschein für das bei der Feststellung der Ordnungswidrigkeit verwendete Messgerät beigefügt worden sei. Er teilte den Bußgeldbehörden mit, im Hinblick auf seine hohe Arbeitsbelastung werde er diese Praxis nicht mehr hinnehmen; wenn die genannten Protokolle nicht vorgelegt würden, sei „in Zukunft mit anderen Entscheidungen zu rechnen". In den Jahren 2006 bis 2008 sprach der Bf., nachdem weiterhin entsprechende Beweisurkunden in Bußgeldakten nicht vorhanden waren, in einer Vielzahl von Fällen Betroffene durch Beschluss gem. § 72 OWiG frei. Er begründete dies jeweils damit, die Richtigkeit der behördlichen Messung sei aufgrund der Unvollständigkeit der Akte für das Gericht nicht nachprüfbar; hieraus folge ein Verfahrenshindernis. In mehreren Fällen hob das *OLG* auf die

Rechtsbeschwerde der StA derartige Beschlüsse auf und verwies die Sachen an das *AG* zurück. Der Bf. hielt sich in diesen Fällen an die Vorgaben des *OLG* und behandelte die Sachen nach Zurückverweisung ordnungsgemäß.

Vor diesem Hintergrund kam es im Jahr 2011 zu den abgeurteilten Rechtsbeugungstaten. Der Bf. sprach wiederum mehrere Betroffene – überwiegend erneut durch Beschluss – von Vorwürfen der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, der Missachtung des Rotlichts einer Lichtzeichenanlage oder der Überschreitung des zulässigen Fahrzeughöchstgewichts mit der Begründung frei, bei den Akten befinde sich entweder kein Messprotokoll oder kein Eichschein. Zur Begründung führte er unter anderem aus, das *OLG* habe bei seinen früheren Entscheidungen die Funktion der gerichtlichen Aufklärungspflicht verkannt und die Rollen von Ermittlungsbehörden und Gericht vertauscht. Die Mängel der behördlichen Aktenführung seien nicht vom Gericht zu beheben; dieses habe vielmehr den Betroffenen prozessuale „Waffengleichheit" mit den Bußgeldbehörden zu gewähren.

Der Bf. wurde durch das *LG Erfurt* (Urt. v. 26.6.2015 – 101 Js 733/12 1 KLs) wegen Rechtsbeugung in sieben Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Revision des Bf. verwarf der *BGH* (Beschl. v. 24.2.2016 – 2 StR 533/15) auf Antrag des Generalbundesanwalts gem. § 349 II StPO als unbegründet.

Die Verfassungsbeschwerde hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen

[13] II. (...) Die Verfassungsbeschwerde ist jedenfalls unbegründet. Der Bf. wird durch die Verurteilung wegen Rechtsbeugung nicht in seiner richterlichen Unabhängigkeit als hergebrachtem Grundsatz des richterlichen Amtsrechts (Art. 33 V iVm Art. 97 GG) verletzt.

[14] 1. a) Art. 97 GG ist kein rügefähiges Grundrecht iSd § 90 BVerfGG (vgl. *BVerfGE* 27, 211 [217] = NJW 1970, 505; *BVerfGE* 48, 246 [263] = NJW 1978, 2499). Das *BVerfG* hat aber anerkannt, dass Art. 33 V GG auch die hergebrachte Stellung von Richtern als besonderer Gruppe von Angehörigen des öffentlichen Dienstes umfasst und diesen grundrechtsähnliche Individualrechte einräumt, soweit sich für sie vom Gesetzgeber zu beachtende hergebrachte Grundsätze des richterlichen Amtsrechts nachweisen lassen, die gerade die persönliche Rechtsstellung des Richters mitgestalten (vgl. *BVerfGE* 12, 81 [87] = NJW 1961, 915; *BVerfGE* 15, 298 [302] = NJW 1963, 899; *BVerfGE* 26, 141 [154] = NJW 1969, 1803; *BVerfGE* 56, 146 [162]). Zu den hergebrachten Grundsätzen des Richteramtsrechts zählt insbesondere auch der Grundsatz der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit (vgl. *BVerfGE* 12, 81 [88] = NJW 1961, 915; *BVerfGE* 55, 372 [391 f.] = BeckRS 1981, 05516 = NJW 1981, 674 Ls.). Inhalt der hergebrachten Grundsätze des Richteramtsrechts iSd Art. 33 V GG kann indes nur sein, was Inhalt der Unabhängigkeit des Richters iSd Art. 97 GG ist (vgl. *BVerfGE* 38, 139 [151]).

[15] b) Die sachliche Unabhängigkeit ist allen Richtern in Art. 97 I GG verfassungsrechtlich garantiert (vgl. *BVerfGE* 3, 213 [224] = NJW 1954, 30; *BVerfGE* 4, 331 [344] = NJW 1956, 137; *BVerfGE* 18, 241 [254] = NJW 1965, 343; *BVerfGE* 26, 186 [198] = NJW 1969, 2192; *BVerfGE* 42, 206 [209] = AP GG Art. 92 Nr. 3). Der Richter ist nach Art. 97 I GG weisungsunabhängig; seine sachliche Unabhängigkeit wird durch die Garantie der persönlichen Unabhängigkeit in Art. 97 II GG institutionell gesichert (vgl. *BVerfGE* 4, 331 [346] = NJW 1956, 137; *BVerfGE* 14, 56 [69] = NJW 1962, 1611; *BVerfGE* 26, 186 [198] = NJW 1969, 2192; stRspr). Die gesetzliche Anordnung des Amtsverlusts bei rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung und die Entfernung aus dem Amt im Rahmen eines förmlichen Dienststrafverfahrens sind mit Art. 97 II GG vereinbar, weil die vorzeitige Beendigung der richterlichen Tätigkeit in beiden Fällen „kraft richterlicher Entscheidung" aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, erfolgt (vgl. schon *BVerfGE* 14, 56 [71] = NJW 1962, 1611).

[16] c) Die in Art. 97 I GG gewährleistete sachliche Unabhängigkeit betrifft grundsätzlich nur das Verhältnis der Richter zu den Trägern nichtrichterlicher Gewalt. Ein Gesetz, das den Richter an die Entscheidungen eines anderen Gerichts bindet, verletzt daher nicht die sachliche Unabhängigkeit des Richters (vgl. *BVerfGE* 12, 67 [71] = NJW 1961, 655). Fehlt es an einer gesetzlich angeordneten Bindungswirkung, ist ein Richter wegen der in Art. 97 I GG gewährleisteten sachlichen Unabhängigkeit selbst dann nicht gehindert, eine eigene Rechtsauffassung zu vertreten und seinen Entscheidungen zu Grunde zu legen, wenn alle anderen Gerichte – auch die im Rechtszug übergeordneten – den gegenteiligen Standpunkt einnehmen; die Rechtspflege ist wegen der Unabhängigkeit der Richter konstitutionell uneinheitlich (vgl. *BVerfGE* 78, 123 [126] = NJW 1988, 2787; *BVerfGE* 87, 273 [278] = NJW 1993, 996; *BVerfGE* 98, 17 [48] = NJW 1998, 3033).

[17] Jedoch ist die Rechtsprechung nach Art. 20 III GG an Gesetz und Recht gebunden. Der dem Gesetz unterworfene Richter wird durch diese aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitete Bindung in seiner verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit nicht berührt (Art. 97 I GG; vgl. *BVerfGE* 18, 52 [59] = BeckRS 1964, 30421875; *BVerfGE* 19, 17 [31 f.] = BeckRS 1965, 30701398; *BVerfGE* 111, 307 [325] = NJW 2004, 3407). Sowohl die Rechtsbindung als auch die Unterwerfung unter das Gesetz konkretisieren die den Richtern anvertraute Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt (Art. 92 GG; vgl. *BVerfGE* 111, 307 [325] = NJW 2004, 3407). So gesehen soll die in Art. 97 I GG garantierte sachliche Unabhängigkeit der Richter gerade sicherstellen, dass die Gerichte ihre Entscheidung allein an Gesetz und Recht ausrichten (vgl. *BVerfGE* 107, 395 [402 f.] = NJW 2003, 1924).

[18] 2. Nach diesen Maßstäben ist die Verurteilung des Bf. wegen Rechtsbeugung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Bf. hat seine Entscheidungen nicht allein an Gesetz und Recht ausgerichtet.

[19] a) Die einschränkende Auslegung des § 339 StGB, nach der sich ein Richter einer Rechtsbeugung nur schuldig mache, wenn er sich „bewusst in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt" (vgl. *BGHSt* 59, 144 [147] = NJW 2014, 1192 Rn. 9 mwN), wahrt die Unabhängigkeit des Richters. Weil dem Richter die besondere Bedeutung der verletzten Norm für die Verwirklichung von Recht und Gesetz im Tatzeitpunkt bewusst gewesen sein muss, ist sichergestellt, dass eine Verurteilung nicht schon wegen einer – sei es auch bedingt vorsätzlichen – Rechtsverletzung erfolgt, sondern erst dann, wenn der Richter sich bei seiner Entscheidung nicht allein an Gesetz und Recht orientiert. Dies ist hier der Fall. Die Urteilsfeststellungen belegen ausreichend, dass – neben anderen Motiven – der Wunsch, die Bußgeldbehörde und die StA zu disziplinieren, mitbestimmend für die grob fehlerhafte Rechtsanwendung des Bf. war.

[20] b) Die unvertretbare Rechtsanwendung des Bf. ist auch nicht ausschließlich auf eine lang andauernde Arbeitsüberlastung zurückzuführen; nicht jedes Fehlverhalten, das sich als Reaktion auf eine chronische Überlastung erweist, wird den Rechtsbeugungstatbestand erfüllen. Die richterliche Unabhängigkeit ist als solche zwar nicht Schutzgut des

§ 339 StGB (vgl. *Fischer*, StGB, 63. Aufl. 2016, § 339 Rn. 2 mwN). Der Rechtsbeugungstatbestand stellt sich vielmehr als Gegenstück zur richterlichen Unabhängigkeit dar; die Vorschrift zielt auf die Sicherung und Wahrung der Verantwortlichkeit des Richters und die Achtung von Recht und Gesetz auch durch den Richter selbst (vgl. MüKoStGB/*Uebele*, 2. Aufl. 2014, § 339 Rn. 1 mwN; zur Notwendigkeit der Einschränkung des Tatbestands mit Blick auf Art. 97 GG s. aber nur *Fischer*, § 339 Rn. 26 ff.). Die Verwirklichung dieser Zielsetzung setzt jedoch voraus, dass dem zur Entscheidung berufenen Richter ausreichend Zeit zu einer allein an Recht und Gesetz orientierten Bearbeitung des Falls zur Verfügung steht. Nur wenn dies gewährleistet ist, kann der Richter seiner persönlichen Verantwortung gerecht werden. Dabei wird stets die konkrete, subjektive Belastungssituation des Richters in den Blick zu nehmen sein. Eine Orientierung allein an vermeintlich objektiven, durchschnittlichen Bearbeitungszeiten genügt dem nicht.

[21] Insoweit hat das *BVerfG* bereits festgestellt, dass das gegenwärtige System der Bewertung richterlicher Arbeit nicht unwesentlich nach quantitativen Gesichtspunkten erfolgt und hierdurch zusätzliche Anreize für eine möglichst rasche Verfahrenserledigung auch unter Inkaufnahme inhaltlicher Defizite schafft (vgl. *BVerfGE* 133, 168 [172] = NJW 2013, 1058 Rn. 3). Ebenso hat das *BVerfG* – jedenfalls für die Strafjustiz – festgestellt, dass die Länder steigenden Belastungen nicht durch eine entsprechende personelle und sachliche Ausstattung Rechnung getragen haben (vgl. *BVerfGE* 133, 168 [172] = NJW 2013, 1058 Rn. 3). Dies kann im Einzelfall zu berücksichtigen sein, spielt aber im Fall des Bf. keine Rolle.

Anmerkung der Redaktion

Zum möglichen Vorgehen eines Richters bei behaupteten unzumutbaren Arbeitsbedingungen und einer hierdurch erfolgten angeblichen Verletzung seiner richterlichen Unabhängigkeit s. *BGH*, NJW 2005, 905. Zur Rechtsprechung des *BGH* zur Rechtsbeugung s. *Schmittmann*, NJW 1997, 1426; *Spendel*, NJW 1996, 809.